



Dr. Nr. Zonenhaltverbot in der  
Bahnhof-, Breite- und  
Schillerstraße

Gemeinderat  
am 24.10.2017  
öffentlich  
Datum: 20.09.2017

Anlage:

### **Mitteilung über das Zonenhaltverbot in der Bahnhof-/ Breite- und Schillerstraße**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2017 die örtliche Straßenverkehrsbehörde beauftragt, jeweils die Einführung einer Kurzzeitparkzone (30 Minuten) vor der Christophorus- und City-Apotheke fachlich abzuklären.

Im Bereich Bahnhof-/ Breite- und Schillerstraße ist ein Zonenhaltverbot mit Parkscheibenregelung eingerichtet. Innerhalb dieser Zone darf mit Parkscheibe jeweils 90 Minuten geparkt werden. Vorteil des Zonenhaltverbots ist analog zur Tempo-30-Zone, daß die entsprechende Beschilderung jeweils nur am Beginn und Ende der Zone anzubringen ist.

In der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung und den Hinweisen zur Anbringung von Verkehrszeichen ist folgendes geregelt:

„Wo an gewissen Stellen in der Zone nur kürzeres Parken als das im allgemeinen mit Parkscheibe zugelassene gestattet werden kann, sind Parkuhren aufzustellen“.

Damit ist die Einrichtung von zwei Kurzzeitparkzonen „nur“ durch eine entsprechende Beschilderung nicht zulässig. Es müßten Parkuhren aufgestellt werden.

Eine Alternative wäre die Aufhebung des Zonenhaltverbots mit der Folge, daß an allen Zu- und Abfahrten und Abzweigungen sowie an allen Parkflächen jeweils die Zeichen 314 (Parkplatzsymbol) und das Zusatzzeichen 291 (Parkscheibe) mit Zeitangabe aufgestellt werden müssen. Das würde in diesem Bereich zu einem Schilderwald erheblichen Ausmaßes führen.

Aus den genannten Gründen kann die örtliche Straßenverkehrsbehörde die Einführung von zwei Kurzzeitparkzonen nicht befürworten.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.